

in der Reccessvindiana überlieferten Gestalt setzt das Gesetz als Maximalbetrag der dos, d. h. der dos im germanischen Sinne, welche von Seiten des Bräutigams der Braut dargebracht wird, für den höchsten Stand, den der primates und seniores des Gothenvolks, den Betrag von 1000 solidi fest und gestattet daneben nur noch die Schenkung von 10 Knechten, 10 Mägden und 20 Pferden, die herkömmliche Morgengabe, wie uns n. 20 der westgothischen Formelsammlung aus König Sisebuts Zeit lehrt. Mehr soll der Braut nur dann gegeben werden dürfen, wenn sie dem Bräutigam ebensoviel zubringt; wie unter Berufung auf Bestimmungen römischer Gesetze angeordnet wird¹. Männer, welche Schenkungen über dieses Maass hinaus der Frau eidlich oder schriftlich bei der Verheirathung gelobt haben, sollen daran nicht gebunden sein. Vollzogene Schenkungen der Art sollen, soweit sie das erlaubte Maass überschreiten, von den Eltern oder Verwandten des Mannes zurückgefordert werden können. Weitergehende Schenkungen unter Ehegatten sind im allgemeinen erst nach Ablauf des ersten Jahres der Ehe statthaft; früher nur in Todesgefahr.

Diese letzten Bestimmungen beziehen sich wohl auf alle Stände, nicht nur auf den Adel, trotzdem bisher von diesem allein gehandelt ist. Für die übrigen Stände wird nunmehr die Maximal-dos einheitlich bemessen. Wer 10000 sol. Vermögen hat, darf Alles in Allem bis 1000 sol. Werth als dos geben, wer 1000 sol. hat, bis zu 100 sol.: 'Et sic ista constitutio dotalis tituli ad ultimam usque ad summam omni controversia sopita perveniet'. Obwohl unklar ausgedrückt, kann das nur bedeuten, dass die dos immer im gleichen Verhältnis zum Vermögen stehen, also nicht über den zehnten Theil desselben betragen soll.

R. Schroeder² meint, es könne darüber kein Zweifel herrschen, dass Chindasvind zu dieser Aufstellung durch die Bestimmung der Lex Iulia et Poppaea, dass kinderlose Ehegatten in Testamenten einander nur bis zum zehnten Theil ihres Vermögens bedenken dürfen, bewogen sei. Zu dieser Annahme sehe ich um so weniger Grund, als jene Bestimmung schon im Jahre 410 durch Honorius und Theodosius ausdrücklich aufgehoben und das aufhebende

1) Vgl. hierzu die Handausgabe p. 90, n. 1—3. Die dort angeführte Novelle Justinians kommt wohl am ehesten in der Bearbeitung Julians, Const. 90, c. 1 in Betracht. Zur Litteratur ist vor allem noch die wichtige Abhandlung Brunners hinzugekommen: Die fränkisch-romanische dos, SB. der Berl. Ak. 1894, S. 549 ff. 2) Gesch. d. ehelichen Güterrechts I, S. 74.